

### **BEKANNTMACHUNG**

# 65. Nachtrag zur Satzung der BKK Public i. d. F. ab 01.05.2004

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in Hannover hat den vom Verwaltungsrat der BKK Public in seiner Sitzung am 26.03.2024 beschlossenen 65. Nachtrag zur Satzung der BKK Public i. d. F. ab 01.05.2004 mit Bescheid vom 28.05.2024 genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung der BKK Public auf der Internetseite www.bkk-public.de bekannt gemacht.

Salzgitter, den 29.05.2024

## 65. Nachtrag zur Satzung i. d. F. ab 01.05.2004 (beschlossen am 25.02.2004, genehmigt am 05.04.2004)

Der Verwaltungsrat der BKK Public hat am 26.03.2024 den 65. Nachtrag zur Kassensatzung beschlossen.

#### Artikel I Änderung der Satzung

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt angepasst:

Schwerbehinderte Menschen im Sinne des Neunten Buches können, wenn Sie die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 4 SGB V erfüllen, der Betriebskrankenkasse nur dann beitreten, wenn sie das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6 erhält die folgende Fassung:

#### § 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Für den Beginn und das Ende der Mitgliedschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften und die folgende Bestimmung der Satzung.
- II Die Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft ist abweichend von § 175 Abs. 4 Satz 3 SGB V zum Ablauf des Vortages möglich, an dem das Mitglied die Voraussetzungen einer Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllt.
- In § 12 Abs. 5 Ziffer 4 Satz 1 wird das Wort "drei" durch das Wort "vier" ersetzt.
- In § 12 Abs. 6 wird das Wort "Originalrechnungen" durch das Wort "Rechnungen" ersetzt.
- In § 12 Abs. 7 Ziffer 2 Satz 7 entfallen nach dem Wort "Rechnungen" die Worte "im Original".
- In § 12 h wird das Wort "Originalrechnung" durch das Wort "Rechnung" ersetzt.
- In § 12a Abs. 5 wird der Verweis korrigiert: "§ 8c" geändert in "§ 8a".
- In § 12a Abs. 7 wird der Verweis korrigiert: "§ 8c Abs. IV" geändert in "§ 8a Abs. IV".
- § 12 c erhält die folgende Fassung:

#### § 12 c Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

Die Betriebskrankenkasse gewährt auf Grundlage von § 20i Abs. 2 SGB V zur Verhütung von Krankheiten Leistungen für Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten, die aktuell von der Ständigen Impfkommission beim Robert KochInstitut oder ärztlich empfohlen werden. Die Versicherten erhalten die Leistungen nach Satz 1 auch gegen übertragbare Krankheiten, die wegen eines durch einen nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sind.

Außerdem übernimmt die Betriebskrankenkasse die Kosten für medikamentöse Malariaprophylaxe, sofern nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften eine Leistungspflicht besteht.

II Die Betriebskrankenkasse gewährt die Leistungen grundsätzlich als Sachleistungen. Kann die Erbringung als Sachleistung nicht erfolgen, sind nur tatsächlich entstandene Kosten erstattungsfähig. Den Versicherten entsteht für die Arzneimittel eine Eigenbeteiligung in Höhe der gesetzlichen Zuzahlung entsprechend den Vorschriften des § 31 Abs. 3 SGB V. Sofern ein anderer Kostenträger zuständig ist, gewährt die Betriebskrankenkasse keine Leistungen.

#### Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag zur Kassensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.